

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. Juli 1870.

1. Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Nach dem anliegenden Preussischen Gesetze vom 27. Februar 1850, welches durch Verordnung des Bundespräsidiums vom 7. November 1867 im ganzen Bundesgebiet eingeführt ist, sind den hilfsbedürftigen Familien der zum Dienst einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften die im §. 5 jenes Gesetzes erwähnten Unterstützungen zu gewähren.

Zur Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung wird zunächst die im §. 7 daselbst vorgesehene Unterstützungs-Commission in der den hiesigen Verhältnissen entsprechenden Weise niederzusetzen sein. Der Senat hat bereits ein Mitglied der Polizeidirection mit den Geschäften des Vorstehers beauftragt, auch die Zuziehung eines von dem hiesigen Landwehrbataillonscommando zu wählenden Officiers veranlaßt und fordert die Bürgerschaft an Stelle der im Gesetze genannten Kreisvertretung auf, zehn bis zwölf Mitglieder aus den ortskundigen Staatsangehörigen der Stadt Bremen, der Hafenstädte und des Landgebiets, welche nicht nothwendig auch der Bürgerschaft anzugehören brauchen, zu erwählen.

Die aus Staatsmitteln zu gewährende Unterstützung wird sich zwar auf die den hiesigen Ortsverhältnissen nicht entsprechenden Minimalsätze des §. 5 nicht beschränken können, jedoch im Allgemeinen nach der Absicht des vorliegenden Gesetzes den Maßstab der Gewährung des nothdürftigen Unterhalts nicht zu überschreiten haben, bei dessen Bemessung übrigens die aus Privatmitteln unter Mitwirkung eines bereits gebildeten Privatvereins weiter in Aussicht stehende Beihilfe nicht in Anschlag zu bringen sein wird. Im Uebrigen wird die Unterstützungscommission nach §. 5 des Gesetzes über den Umfang und die Art der zu gewährenden Unterstützung zu entscheiden haben.

Die Geldmittel hierfür werden einstweilen aus dem durch Beschluß der Bürgerschaft vom 20. d. M. dem Senate zur Verfügung gestellten Fond für die aus dem Kriegszustande erwachsenden Bedürfnisse entnommen werden können.

2. Errichtung eines Reservelazareths für im Felde verwundete oder erkrankte Krieger.

Nach einer dem Senate gewordenen Mittheilung ist in einem, auf Anregung von ärztlicher Seite zusammen getretenen Kreise hiesiger Bürger die freiwillige Errichtung eines größeren Reservelazareths für im Felde verwundete oder erkrankte Krieger berathen worden. Bei diesen Berathungen hat sich die Ueberzeugung befestigt, daß die vorhandenen und in der Vorbereitung begriffenen Militärlazarethe, wenn die bevorstehenden Kämpfe der Armeen größere und längere Ausdehnung nehmen, dem Bedürfnisse nicht in der Weise genügen werden, wie es im Interesse der Verwundeten und einer angemessenen Verpflegung derselben gewünscht werden muß, daß mithin eine rechtzeitige Fürsorge für Reservelazarethe besonders in Städten, in welchen, wie in Bremen, alle Hilfsmittel für die Verpflegung der Kranken sich vereinigt finden, als eine der ersten Pflichten gegen die Krieger, welche sich den Gefahren des Kampfes für das Vaterland aussetzen, zu betrachten sei. Rücksichtlich der Ausführung eines solchen Unternehmens ist — neben Hinweisung auf die bereits von dem Diaconissenverein angebotene Lazareth Einrichtung mit 30 Betten und die in den Mühlengebäuden am Altenwall von den Eigenthümern derselben zu gleichem Zweck zur Verfügung gestellten Räume — vorzugsweise die Erbauung von sogenannten Lazarethbaracken in der Nähe des Krankenhauses und in Verbindung mit demselben nach dem in neuerer Zeit überall bewährt befundenen System in's Auge gefaßt worden. Auf eine in dieser Beziehung durch Vermittlung der Militärcommission des Senats an das Generalcommando des neunten Armee-corps gerichtete Anfrage hat dasselbe erwidert, daß der vorgelegte Plan seine vollste Zustimmung habe und daß ein baldiges

Vorgehen mit der Ausführung nur für im höchsten Grade erwünscht gehalten werden könne.

Die Kosten einer Lazarethbaracke zu 50 Betten werden, wie weiter mitgetheilt worden ist, einschließlich der Betten und aller sonstigen Zubehörungen nach einem vorläufigen Anschlage ungefähr 8000 Thaler betragen. Da die, wenn auch erst nach und nach herzustellende Einrichtung von vier solchen Baracken mit zusammen 200 Betten für erforderlich gehalten wird und die Einrichtung der Localitäten am Altenwall mit 30 Betten ungefähr 2000 Thaler kosten würde, so wird mit Hinzurechnung unvorhergesehener Ausgaben ein Kostenaufwand von etwa 35,000 Thalern bis höchstens 40,000 Thalern als ausreichend anzunehmen sein.

Die Kosten sollten nach dem ursprünglichen Plane durch freiwillige Beiträge aus Privatmitteln in Verbindung mit dem bestehenden Vereine für die Pflege Verwundeter beschafft werden. Diese Absicht hat sich jedoch als unausführbar erwiesen. Nachdem der Verein für Verwundete in umfassender Weise Sammlungen durch die ganze Stadt veranstaltet hat und außerdem von mehreren Seiten zu verschiedenen Zwecken die Opferwilligkeit des Publikums in Anspruch genommen wird, erscheint es, um Zersplitterung und Verwirrung zu vermeiden, geboten, wenigstens vorerst von einer neuen Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen in größerem Maßstabe abzusehen. Von dem gedachten Verein, welcher sich der unter Leitung des Centralvereins zu Berlin stehenden allgemeinen Organisation angeschlossen hat, ist es aber auch abgelehnt worden, einen Theil der hier gesammelten, für Lazarethbedürfnisse bestimmten Mittel für die Errichtung und Einrichtung eines Lazareths herzugeben. Es ist deshalb in Ermangelung einer anderen Quelle, aus welcher die erforderlichen Geldmittel zu entnehmen wären, an den Senat der Antrag auf eine Bewilligung des gedachten Kostenbetrags aus der Staatscasse gerichtet und hinzugefügt worden, daß weitere Ausgaben für Einrichtung und Unterhaltung des Lazareths von Seiten des Staats voraussichtlich nicht zu beanspruchen sein würden, da der hiesige Verein für Verwundete ohne Zweifel unter Zustimmung des Centralvereins kein Bedenken tragen werde, aus dem hier für die Verpflegung der Verwundeten gesammelten Fond die Kosten zu bestreiten, welche die Pflege der Verwundeten in der hier einzurichtenden Heilanstalt erfordert. Die nöthige ärztliche Hülfe werde aber von hiesigen Aerzten, insbesondere von den im Krankenhause beschäftigten Aerzten freiwillig geleistet werden und sei bezw. schon angeboten, und ebenso könne auf eine ausreichende Anzahl von freiwilligen Krankenpflegern und Pflegerinnen bei der in allen Schichten der Bevölkerung bethätigten Opferfreudigkeit mit Sicherheit gerechnet werden.

Der Senat erkennt nach Prüfung des vorgelegten Plans an, daß die Errichtung eines Reservelazareths in Bremen in der vorgeschlagenen Weise als wünschenswerth sich darstellt. Ausreichende geeignete Localitäten hierfür sind nicht vorhanden; die Infanteriecaserne insbesondere, welche von dem hiesigen Ersatzbataillon geräumt werden kann und sich zu einem Lazareth sehr gut eignet, muß als solches für die hier cantonnirenden Truppentheile reservirt werden. Auch die Krankenanstalt wird nöthigenfalls nur eine geringe Zahl Verwundeter aufnehmen können. Es wird daher auf Beschaffung anderer Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen sein.

Die Anlage derselben bei der Krankenanstalt und die Mitbenutzung der Einrichtungen derselben für die Versorgung und Pflege der Verwundeten erscheint durchaus zweckmäßig, und die Inspection sowie Administration dieser Anstalt hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Der Senat findet unter den obwaltenden Umständen kein Bedenken, die hiezu erforderlichen Mittel als einen außerordentlichen freiwilligen Beitrag der freien Hansestadt Bremen zu den Kriegskosten aus der Staatscasse zu entnehmen und fordert demnach die Bürgerschaft hierdurch auf:

- 1) den Betrag von 40,000 Thalern zur Errichtung und Einrichtung eines Reservelazareths in der in allgemeinen Umrissen angedeuteten Weise, unter der Bedingung, daß die Kosten der Verpflegung und Unterhaltung der in das Lazareth aufzunehmenden Verwundeten und Kranken anderweitig gesichert werden, zu bewilligen, und
- 2) die Baudeputation mit der Ausführung des Baues zu beauftragen.

Anlage
zur Mittheilung
vom 28. Juli

betreffend die
berufener Reiter
(Bem.)

Wir Freie
wollen, unter Zu

Die Reize
wegen außerorde
werden, für ih
näherer Bestim

Hinrich
gehörig betrad
unter 14 Jah
Auch
wie Vermand
Dienst Einwe
Dagegen
Kinder von der

Die Be
Kreien außerlo
Ausagen
Hüllen des S
Häufig der H

Die U
nachgewiesen

Als R
a. für
1.

b. für
Die Ge
material oder

In jede
a. son
als

b. un
der
de

c. di

Die U
einer den Loc
vertretung auf
Hülfe der Con

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 28. Juli 1870.

G e s e k,

betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. Februar 1850.

(Preussische Gesetzsammlung. Jahrgang 1850, S. 70—72.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1, 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Officiere in den Fällen des §. 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Officiere des stehenden Heeres aus dem Militärfonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

- für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,
- für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15. Sgr.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungscommission gebildet, welche

- sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch
- unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5, endgültig zu entscheiden, und
- die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungscommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Localverhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Commission dem Kreisauschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungscommission wird ein von dem betreffenden Landwehrbataillonscommando zu wählender Officier beigeordnet.

§. 8.

Die Commission (§. 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Commission beigeordnete Officier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreiscommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Commission (§. 7) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im activen Dienst sich befinden,

a. der Desertion sich schuldig machen, oder

b. durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungscommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landrätthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7 und 10) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinitz.